Forstliche Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **56 (1905)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Von dem diesfälligen Beschluß wird dem Examinanden schriftlich Kenntnis gegeben. Die Namen der für wählbar erklärten Kandidaten werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 11. Diejenigen Kandidaten, welchen ein Wählbarkeitszeugnis nicht erteilt werden konnte, sind befugt, sich innert Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung zu melden, unter der Bedingung, daß sie diese Zeit zu ihrer weitern Ausbildung in der forstlichen Praxis verwenden. Hierüber haben sich die Kandidaten mit dem Präsidenten der Kommission zum voraus ins Vernehmen zu setzen.

Art. 12. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 25 und ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung beim Präsidenten der Kommission zu erlegen.

Art. 13. Gegenwärtiges Reglement tritt mit 1. Mai 1905 in Kraft. Durch dasselbe wird dasjenige vom 22. Dezember 1896 aufgehoben.

Bern, den 25. Februar 1905.

Eidgenössisches Departement des Innern.

Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Zürich. Über die Bewirtschaftung des Hirslanderberges im Jahr 1903/04 ist unlängst ein vom Genossenpräsidenten erstatteter Bericht im Druck erschienen. Demselben zufolge hat die am Zürichberg, im Gemeindebann der Stadt Zürich gelegene Waldung eine Ausdehnung von 116,08 ha und gehört 40 Teilhabern. Sie besteht fast ganz aus Hochwald, der aus Ausschlagwald hervorgegangen ist und besitzt einen Holzvorrat von 14,780 m³. Der Hirslanderberg ist neu vermessen und wird nach einem 1903 genehmigten Wirtschaftsplan behandelt.

Der Bericht teilt in Kürze mit, was im Kulturwesen, in der Bestandespflege, dem Wegbau usw. geleistet wurde. Anerkennend sei hervorgehoben, daß von der verwendeten Pflanzenzahl die Fichten nur 28 % ausmachen, gegen 36 % Tannen. Die Holzhauerei erfolgt „altem Herkommen gemäß" teils frohnweise durch die Genossen, teils im Akkord. Die ausgeübte Holznutzung wird gewertet zu Fr. 13,887; davon wurde für Fr. 8840. 40 Holz verkauft, der Rest unter die Genossen verteilt.

Es verdient gewiß auch anderwärts Beachtung, wenn eine Korporation mit so geringfügigem Waldbesitz für diesen so reges Interesse hegt, daß sie ihren Jahresbericht der Veröffentlichung wert findet. Man darf darin wohl ein sprechendes Zeichen überzeugter Hochschätzung des Waldes erblicken, während anderseits wieder in derartigen Publikationen ein vor-

zügliches Mittel zur Belebung des Sinnes für eine intensive Waldwirtschaft liegt. Möge das Beispiel zahlreiche Nachahmung finden!

Bern. Das neue Forstgesetz ist vom Großen Rat in seiner Sitzung vom 14. Februar auch in zweiter Lesung einhellig, mit 136 gegen 0 Stimmen, angenommen worden. Unter solchen Umständen dürfte die Volksabstimmung, welche die Vorlage nächstes Frühjahr zu bestehen haben wird, für diese kaum eine Gefahr bedeuten.

— Bannwartenkurse. Der Regierungsrat hat beschlossen, dieses Jahr folgende Bannwartenkurse abhalten zu lassen:

1. Einen Kurs von 6 Wochen Dauer für das französisch sprechende untere Forstpersonal im Jura.

2. Einen Ergänzungskurs von zwei Wochen für Oberbannwarte des Staates und Gemeindebannwarte deutscher Zunge aus dem Mittelland, welche früher nur 4wöchige Kurse besucht haben.

Freiburg. Personalnachrichten. Als Nachfolger des verstorbenen Herrn de Weck hat der Staatsrat am 7. Februar als Oberförster des I. Kreises (Saane- und Sense-Bezirk) Herrn Marcel von der Weid, bis dahin Oberförster des II. Kreises, gewählt. Gleichzeitig wurde Herr Forstingenieur Eduard Liechti, von Murten, welcher seit dem 15. Dezember v. J. interimistisch die Geschäfte des I. Forstkreises besorgte, als Oberförster des II. Kreises (Glâne- und Vivisbachbezirk) mit Sitz in Freiburg ernannt. — Beide Gewählten werden ihre neuen Funktionen am 1. April nächsthin antreten.

Graubünden. Als Forstverwalter der Gemeinde Klosters ist Herr Peter Roffler, von Furna, gewählt worden.

Aargau. Forstkurs. Vom 27. März bis 15. April und vom 2. bis 21. Oktober d. J. wird in Muri ein Kurs zur Heranbildung von untern Forstbeamten stattfinden. Die Leitung desselben ist Herrn Kreisförster Stirnemann-Muri übertragen. Als zweiter Lehrer wird Herrn Forstverwalter Häusler-Bremgarten mitwirken.

— (Korresp.) Die Bestattung der irdischen Hülle Rudolf Geißbergers, des langjährigen Forstverwalters von Brugg, dessen plötzlichen Tod wir in voriger Nummer meldeten, gestaltete sich zu einer ganz gewaltigen Kundgebung. Brugg hat noch keinen solchen Leichenzug gesehen; wohl gegen 2000 Personen beteiligten sich daran! Die Stadt war am 9. Februar nur ein Trauerhaus. Hat schon das Plötzliche des Todes Geißbergers mächtig erschüttert (er starb während einer Steigerung, den Namen eines Käufers notierend), so tat der Umstand, daß auf diese Weise einer der Wägsten und Besten seiner Gemeinde starb, das Übrige.

Forstverwalter Geißberger hat während 18 Jahren seiner Heimatgemeinde in seiner schlichten Weise große Dienste geleistet, die nicht so bald vergessen werden können, denn dafür spricht der wohlgepflegte Wald.

Der dahingegangene Kollege war aber auch ein ganzer Mann! Sein einfaches Wesen, sein lauterer Charakter, sein Bestreben, das allgemeine Wohl zu fördern, gewannen ihm Freunde sozusagen wo immer er ging und stund.

Sie alle waren gekommen, die schmerzliche Pflicht zu erfüllen, dem lieben Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen. Neben dem zahlreichen aargauischen Forstpersonal hatten sich Kollegen aus den Kantonen Zürich, Bern und Solothurn eingefunden. Und eine Abordnung der Fachgenossen jenseits des Rheines, mit denen der Verstorbene manch fröhliche Stunde verlebt, legte beredtes Zeugnis ab für die Achtung, die ihm zuteil ward. Habt Dank für euer Erscheinen und euern schönen Kranz, ihr badischen Kollegen aus dem Schwarzwald!

An der Stelle, wo Rudolf Geißberger so plötzlich vom Tode ereilt wurde, setzt ihm seine Vaterstadt ein Denkmal in Form einer Eiche, welche „Geißberger-Eiche" heißen wird.

Der Verstorbene hat wiederholt gegenüber seinen Freunden sich einen solchen, ja gerade diesen Tod gewünscht. Der Wunsch ist in Erfüllung gegangen, doch allzufrüh!

— Herr Kreisförster Rothpletz in Laufenburg ist von der in seinem Kreise gelegenen Stadt Brugg auf dem Berufungswege als Forstverwalter gewählt worden. Auch ohne die finanzielle Seite als allein ausschlaggebend zu betrachten, darf man sagen, die Gemeinde Brugg nehme — wie dies unlängst Zofingen getan — dem Staate seinen tüchtigen Forstbeamten einfach vorweg, indem sie für die Verwaltung eines Waldbesitzes von nicht einmal 500 ha eine Besoldung aussetzt, welche jener auch als Maximum nicht gewährt, obwohl er seinem Kreisförster 620 ha Staats- und 5,200 ha Gemeindewald zuweist.

Sicher gereicht diese Wahl ebenso sehr zur Ehre der Gemeindebehörde durch den hohen Grad von Einsicht, welchen sie damit bekundet, wie für den Gewählten, als Beweis des Zutrauens, das man in seine Leistungsfähigkeit setzt. Für den Staat Aargau aber dürfte darin eine nicht mißzuverstehende Mahnung liegen, auch auf die finanzielle Besserstellung seiner Kreisförster Bedacht zu nehmen.

Bücheranzeigen.

Neue literarische Erscheinungen.

Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns. Herausgegeben vom K. Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung. 4. Heft. München. 1904. IV u. 138 S. 8°.